

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

3. ENTWURF SATZUNG DER LANDESVEREINIGUNG BRANDENBURG



auf der Grundlage der Satzung vom 16. Oktober 1992
in der Änderung vom 16. Juni 2001 und

den Beschlüssen der Landesvertreterversammlung vom 11. September 2013.
I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Landesvereinigung Brandenburg".
- (2) Sie wirkt im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - als Untergliederung auf Landesebene, gemäß der Satzung der Bundesvereinigung.
- (3) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der Landesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Brandenburg
- (2) Die Landesvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Landesvereinigung soll der Satzung des BDS nicht widersprechen. Die Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung und dem jeweiligen Landtag erfolgt bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen gemeinsam durch den BDS und dem jeweiligen Landesvorstand.
- (3) Die in dieser Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3

Zweck, Ziele und Mittelverwendung

- (1) Die Landesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Landesvereinigung ist die Förderung der Volksbildung gemäß der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange als Teil der außergerichtlichen Streitschlichtung überhaupt sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs.
- (4) Die Landesvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Landesvereinigung führt eine eigene Kasse.
- (5) Mittel der Landesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die

Reisekostenordnung des BDS bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz im Zusammenhang mit der jeweiligen Dienstreise nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschaler Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Landesvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den pauschalierten Auslagenersatz trifft die Landesvertreterversammlung.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des § 3 Abs. 1 hat die Landesvereinigung auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Durchführung von Aus- und Fortbildung auf Landesebene unter Berücksichtigung der Inhalte des Bundesausbildungskonzeptes,
 - b) die Koordinierung der Aus- und Fortbildung in den Bezirksvereinigungen,
 - c) die Bestellung von Ausbildungsleitern bzw. Referenten außerhalb des Bundesschiedsamtsseminars des BDS,
 - d) die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Erhebung von Staffelbeiträgen,
 - e) die ständige Unterrichtung der Bezirksvereinigungen über die Arbeit des BDS,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene und sonstige der Landesvereinigung vom BDS zur eigenständigen Erledigung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufbau, Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5

Bezirksvereinigungen, Mitglieder und Organe

- (1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirksvereinigungen entsprechend der Satzung des BDS.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvereinigungen sind gleichzeitig Mitglieder der Landes- und der Bundesvereinigung.
- (3) Personen, die sich um die Landesvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Landesvereinigung ernannt werden. Sie haben in der Landesvertreterversammlung beratende Stimme.
- (4) Alle Mitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Landesvereinigung erhebt keine Beiträge.
- (6) Organe der Landesvereinigung sind
der Landesvorstand,
der Landesausschuss,
die Landesvertreterversammlung.

§ 6

Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem 2. Stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - d) dem Landesgeschäftsführer (Landesschriftführer),
 - e) dem Landesschatzmeister
 - f) den Beisitzern, deren Anzahl von der Landesvertreterversammlung festgelegt wird. Von den Beisitzern sollte einer IT-Beauftragter und einer Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit sein.
 - g) Der Landesvorstand kann Beauftragte bestellen, die beratende Funktion haben
- (2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Landesvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Bis zum jeweiligen Datum der Neuwahl bleibt der aktuelle Landesvorstand geschäftsführend im Amt.

- (3) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist vom Landesvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung, von einem Stellvertretenden Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Landesvorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Landesvorstand sind die Vorstandsmitglieder von a) bis e).
- (5) Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Landesschatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Landesvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen werden.

§ 7

Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus
dem Landesvorstand und
den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen gehören dem Landesausschuss kraft Amtes an. Ein Bezirksvereinigungs vorsitzender kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied seiner Bezirksvereinigung vertreten lassen. Ist ein Mitglied des Landesvorstandes Vorsitzender einer Bezirksvereinigung, hat die betroffene Bezirksvereinigung das Recht, dieses jeweils bei Landesausschusssitzungen oder Landesvertreterversammlungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes wählt der Landesausschuss auf Ersuchen des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters innerhalb von sechs Monaten ein neues Landesvorstandsmitglied, das bis zur nächsten Landesvertreterversammlung im Amt bleibt.
- (4) Der Landesausschuss sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen zusammentreten.

§ 8

Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, und zwar je einen Delegierten je angefangene 50 der dem Landesvorstand zuletzt gemeldeten Mitglieder.
- (2) Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von vier Jahren zusammen; sie wählt den Landesvorstand.
Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest; die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (3) Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eingebracht wird oder der Landesvorstand dies für erforderlich erachtet.
- (4) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen im Bereich der Zuständigkeit der Landesvereinigung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsergänzungen muss in der Einladung hingewiesen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über jede Sitzung der Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, das an der Landesvertreterversammlung teilgenommen hat.

§ 9

Rechnungsprüfer

- (1) Die Landesvereinigung hat keine eigenen Rechnungsprüfer
- (2) Die Prüfung der Landeskasse erfolgt durch die Rechnungsprüfer der Bundesvereinigung.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Landesvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Landesvereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
 - Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung oder Aufhebung

- (1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend
- (2) Für die Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Landesvereinigung an den BDS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Brandenburg zu verwenden hat.

§12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Landesvertreterversammlung der Landesvereinigung.....am.....in..... beschlossen und tritt am.....in Kraft.